

## **Wegweiser zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 72a SGB VIII**

Im Folgenden möchte das Amt für Jugend und Familie Dachau die Verantwortlichen in den Vereinen über die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen informieren.

Ziel dieser Regelung ist der Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen. Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG festzustellen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu verstehen. Es geht hierbei nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich der ehrenamtlichen Jugendarbeit tätigen Personen, deren Engagement essentiell und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden.

### **Umsetzung im Landkreis Dachau**

#### **Vertragliche Vereinbarungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

Das Amt für Jugend und Familie Dachau ist gesetzlich verpflichtet, die Regelungen des § 72a SGB VIII umzusetzen. Folglich werden zwischen den Vereinen und dem Amt für Jugend und Familie Dachau vertragliche Vereinbarungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses getroffen, um einen eventuellen Tätigkeitsausschluss gem. § 72a SGB VIII festzustellen.

Nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vom betreffenden Ehrenamtlichen beim Träger/Verein unverzüglich in die Wege zu leiten.

#### **Zielgruppe der vertraglichen Vereinbarung**

Zur Zielgruppe der Vereinbarung gehören alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine und Initiativen, die Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII betreiben. Eine öffentliche Förderung z.B. über den Landkreis oder die Gemeinden ist hierbei ein hinreichendes, jedoch kein notwendiges Kriterium für die Einbeziehung in diese Regelung. Auch Vereine, die keine

Träger der freien Jugendhilfe sind und keine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erhalten, aber dennoch Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, werden dazu aufgefordert, mit dem Amt für Jugend und Familie Dachau eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Schließlich steht ein Vereinsvorstand in der Verantwortung, die Mitarbeiter auf ihre Eignung hin zu überprüfen, um Missbrauch vorzubeugen.

### **Tätigkeiten, bei denen ein Führungszeugnis erforderlich ist**

Die Einschätzung darüber, welche Personen innerhalb des Vereins der Überprüfung unterliegen, kann nur von den Verantwortlichen des Trägers/Vereins vorgenommen werden. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Tätigkeit auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht.

Laut den Empfehlungen des Landesjugendamtes soll das erweiterte Führungszeugnis in der Regel von allen Ehrenamtlichen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vorgelegt werden. Hierdurch gewinnt der/die Vorsitzende maximale Rechtssicherheit. Darüber hinaus würde sich eine Einzelfallprüfung in der Praxis als schwierig erweisen.

### **Überblick über den Ablauf des Verfahrens**

- ✓ Der Träger/Verein, bei dem der Ehrenamtliche tätig werden möchte, händigt dem Ehrenamtlichen ein Schreiben aus, welches sowohl eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit als auch den Hinweis enthält, dass zu diesem Zwecke ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. ([Kombi-Antragsformular](#) unterer Teil)
- ✓ Mit diesem Formblatt beantragt der Ehrenamtliche bei seiner Gemeinde/Stadt ein **erweitertes Führungszeugnis** gem. § 30a BZRG.
- ✓ Das Führungszeugnis wird der antragstellenden Person persönlich zugestellt.
- ✓ Der Ehrenamtliche begibt sich mit dem Zeugnis zu seiner Wohnsitzgemeinde oder einer benachbarten Gemeinde im Landkreis und legt dort das Zeugnis zur Einsichtnahme vor. Hiervon ausgenommen ist die Stadt Dachau, die ausschließlich für Personen mit dortigem Wohnsitz zuständig ist.
- ✓ Die Gemeindeverwaltung bestätigt anhand eines Formblatts („**Negativerklärung**“), dass das Zeugnis keine relevanten Eintragungen im Sinne von § 72a SGB VIII aufweist.
- ✓ Der Ehrenamtliche legt die Negativerklärung dem Träger/Verein zur Einsichtnahme vor.
- ✓ Die Eignungsprüfung wird auf einem [Dokumentationsblatt](#) schriftlich festgehalten. Dieses verbleibt beim Träger/Verein. Ferner ist zur Übersicht eine [Liste](#) beim Verein zu führen, in der das Vorlagedatum, das Ausstellungsdatum sowie der Name des Ehren-

amtlichen eingetragen sind. Diese Angaben unterliegen einem strengen Datenschutz und dürfen nur den dafür beauftragten Personen, i.d.R. dem/der Vorsitzenden, zugänglich sein. Der Vorstand ist sowohl für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen gem. § 72a SGB VIII als auch für die Führung der Liste verantwortlich.

Ehrenamtliche, die ihre Tätigkeit beenden, sind maximal drei Monate später aus der Liste zu tilgen. Des Weiteren ist es ratsam, eine [Einverständniserklärung](#) zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit bei den Betroffenen einzuholen.

### **Kostenübernahme für das erweiterte Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen**

Ehrenamtliche können das erweiterte Führungszeugnis **kostenlos** (siehe [Merkblatt zur Kostenbefreiung](#)) beantragen. Hierfür benötigen sie eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit durch den Träger/Verein, die sie beim Einwohnermeldeamt ihrer Wohnsitzgemeinde zur Beantragung vorlegen.

### **Gültigkeitsdauer eines erweiterten Führungszeugnisses und gängige Fristen**

Die Gültigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses beträgt maximal 5 Jahre. Bei Vorlage darf es nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlagepflicht beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

### **Folgen bei fehlender Mitwirkung**

Ehrenamtliche, die trotz Aufforderung keine Negativerklärung vorlegen, sind von Tätigkeiten in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unverzüglich auszuschließen.

### **Überprüfung**

Das Jugendamt Dachau behält sich vor, nach dem Zufallsprinzip und stichpunktartig zu prüfen, ob die Inhalte der Vereinbarung eingehalten werden.